

BStGer BG.2024.21 vom 30. Juli 2024

Bundesstrafgericht, 2024-07-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BG.2024.21

FR: TPF BG.2024.21 du 30 juillet 2024

IT: TPF BG.2024.21 del 30 luglio 2024

Regeste

Gerichtsstandskonflikt (Art. 40 Abs. 2 StPO)

Erwägungen

E. 1.1

Die Strafbehörden prüfen ihre Zuständigkeit von Amtes wegen und leiten einen Fall wenn nötig der zuständigen Stelle weiter (Art. 39 Abs. 1 StPO). Erscheinen mehrere Strafbehörden als örtlich zuständig, so informieren sich die beteiligten Staatsanwaltschaften unverzüglich über die wesentlichen Elemente des Falles und bemühen sich um eine möglichst rasche Einigung (Art. 39 Abs. 2 StPO). Können sich die Strafverfolgungsbehörden verschiedener Kantone über den Gerichtsstand nicht einigen, so unterbreitet die Staatsanwaltschaft des Kantons, der zuerst mit der Sache befasst war, die Frage unverzüglich, in jedem Fall vor der Anklageerhebung, der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts zum Entscheid (Art. 40 Abs. 2 StPO i.V.m. Art. 37 Abs. 1 StBOG). Voraussetzung für die Anrufung der Beschwerdekammer ist allerdings, dass mit allen ernsthaft in Frage kommenden Kantonen ein Meinungs austausch durchgeführt wurde (Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2013.32 vom 27. Februar 2014 E. 1.1 und 2.3; SCHWERI/BÄNZIGER, Interkantonale Gerichtsstandsbestimmung in Strafsachen, 2. Aufl. 2004, N. 599). Hinsichtlich der Frist, innerhalb welcher die ersuchende Behörde ihr Gesuch einzureichen hat, ist im Normalfall die Frist von zehn Tagen gemäss Art. 396 Abs. 1 StPO analog anzuwenden (TPF 2011 94 E. 2.2). Ein Abweichen von dieser Frist ist ausnahmsweise in begründeten Fällen zulässig, so zum Beispiel, wenn die schriftliche Stellungnahme des ersuchten Kantons noch Verhandlungsspielraum bietet, der Fall aufgrund noch unklarer Faktenlage weiterer Erörterung bedarf oder aber während laufender Frist neue Fakten bekannt werden (Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2012.20 vom 12. März 2014 E. 1.4; SCHLEGEL, Zürcher Kommentar, 3. Aufl. 2020, N. 6 zu Art. 40 StPO).

- 5 -

E. 1.2

Gemäss § 46 Abs. 4 des Gesetzes über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG, vom 26. August 2010; BGS 161.1) ist die Leitende Oberstaatsanwältin oder der Leitende Oberstaatsanwalt berechtigt, den Gesuchsteller bei interkantonalen Gerichtsstandskonflikten vor der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts zu vertreten. Bezüglich des Gesuchsgegners steht diese Befugnis der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Luzern zu (vgl. § 4 der Verordnung über die Staatsanwaltschaft des Kantons Luzern vom 14. Dezember 2010 [SRL Nr. 275]).

E. 1.3

Wie der Darstellung des Sachverhalts zu entnehmen ist (vgl. supra lit. E.), erhielt der Gesuchsteller am 6. März 2024 die negativ ausfallende Stellungnahme der auf Seiten des Gesuchsgegners zuständigen Behörde betreffend die Gerichtsstandsanfrage vom 2. Februar 2024. Aufgrund dieser Stellungnahme musste davon ausgegangen werden, dass sich die Strafverfolgungsbehörden der beiden betroffenen Kantone über den Gerichtsstand nicht einigen können. Zu jenem Zeitpunkt begann demzufolge die Frist von zehn Tagen zu laufen, weshalb sich die Einreichung des Gesuchs vom 30. April 2024 als verspätet erweist. Daran ändert auch nichts, dass der Gesuchsteller mehr als vier Wochen nach der ablehnenden Stellungnahme des Gesuchsgegners am 4. April 2024 erneut an diesen gelangt ist. Diese an den Gesuchsgegner gerichtete Anfrage um Verfahrensübernahme ist im vorliegenden Fall für den Beginn des Fristenlaufes nicht ausschlaggebend bzw. vermochte die laufende Frist nicht zu unterbrechen, nachdem die Position der zuständigen Behörden auf Seiten des Gesuchsgegners in ihrer ersten Stellungnahme bereits eindeutig und abschliessend war. Anders zu entscheiden wäre die Frage unter Umständen in Fällen, wo die schriftliche Stellungnahme des Gesuchsgegners noch Verhandlungsspielraum bietet, der Fall aufgrund noch unklarer Faktenlage weiterer Erörterung bedarf oder aber während laufender Frist neue Fakten bekannt werden, welche die Beurteilung der Gerichtsstandsfrage wesentlich beeinflussen (vgl. Beschlüsse des Bundesstrafgerichts BG.2012.20 vom 27. Juni 2012 E. 1.3; BG.2012.50 vom 11. Januar 2013 E. 1.3). Vorliegend geht aus den Akten nicht hervor, dass eine derartige Ausnahmesituation vorliegen würde. So hat denn auch der Gesuchsteller in seiner zweiten Anfrage vom 4. April 2024 im Wesentlichen die genau gleichen Argumente vorgebracht wie bereits in seiner ersten Anfrage vom 2. Februar 2024. Damit ist auf die Eingabe des Gesuchstellers nach dem Gesagten gemäss der obgenannten Praxis nicht einzutreten.

E. 1.4

Darüber hinaus ist auf Folgendes hinzuweisen: Unter den Parteien ist unbestritten, dass das den Beschuldigten C. und D. vorgeworfene Handeln unter den Tatbestand des Betruges (Art. 146 StGB) zu subsumieren ist. Der

- 6 -

Gesuchsgegner ist ferner der Ansicht, den Beschuldigten sei zudem Urkundenfälschung (Art. 251 StGB), welche der gleichen Strafandrohung wie Betrug unterliegt, vorzuwerfen. Begehungsort ist primär der Ausführungsort, d.h. der Ort, an dem der Beschuldigte selbst aktiv gehandelt hat (BARTETZKO, Basler Kommentar, 3. Aufl. 2023, N. 9 zu Art. 31 StPO). Der Tatbestand des Betrugs gilt als dort verübt, wo der Täter jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen zu einem Verhalten bestimmt, das den sich Irrenden oder einen Dritten am Vermögen schädigt (SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O., N. 106). Eine Urkundenfälschung gilt als an dem Ort ausgeführt, wo die Bestätigung geschrieben und unterzeichnet wurde (Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2011.44 vom 5. Dezember 2011 E. 2.2, mit Hinweis auf BGE 122 IV 162 E. 5). Unabhängig von der Frage, ob vorliegend die Tatbestandsmerkmale der Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 StGB erfüllt sein könnten, ist festzuhalten, dass den Beschuldigten unter anderem vorgeworfen wird, unter Vorlage von gefälschten Lieferscheinen und Lizenzklärungen der E. GmbH, A. bzw. die B. AG dazu veranlasst zu haben, C. und D. Darlehen von mehreren hunderttausend Franken gewährt zu haben. Dass die mutmasslich gefälschten Lieferscheine und Lizenzklärungen am Sitz der E. GmbH in Zug erstellt worden sind, erscheint als unwahrscheinlich, da die Domiziladresse an der X.-Strasse in Zug lediglich als

Zustelladresse gedient haben soll (vgl. supra lit. C). Es ist nicht auszuschliessen, dass C. die Dokumente an seinem Wohnort, an der W.-Strasse in 8002 Zürich, erstellt hat. Ein Meinungsaustausch mit dem Kanton Zürich hinsichtlich der im Kanton Luzern beanzeigten Delikte hat jedoch nicht stattgefunden. Ebenso wenig hat ein Meinungsaustausch mit dem Kanton Obwalden stattgefunden. Dies hätte sich jedoch insofern aufgedrängt, als den Akten zufolge der Darlehensvertrag vom 24. März 2023 in Sarnen/OW unterzeichnet worden ist. Entsprechend ist der Meinungsaustausch nicht vollständig durchgeführt worden, weshalb auch aus diesem Grund auf das Gesuch nicht einzutreten wäre.

E. 2

Praxisgemäss ist bei interkantonalen Gerichtsstandskonflikten keine Gerichtsgebühr zu erheben (vgl. TPF 2023 130 E. 5.1 m.w.H.).

- 7 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.